



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0476

Der Oberbürgermeister

II/20-203-01-en

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	24.08.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Dienstanweisung über die Einrichtung und Verwaltung der Zahlstellen, Handvorschüsse und Geldannahmestellen

Kenntnisnahme:

Die Dienstanweisung über die Einrichtung und Verwaltung der Zahlstellen, Handvorschüsse und Geldannahmestellen vom 09.07.2026 wird zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Durch das Inkrafttreten der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zum 01.01.20219 ist die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) außer Kraft getreten. Der Gesetzgeber legt in § 32 der KomHVO NRW Rahmenbedingungen fest, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung durch örtliche Vorschriften auszugestalten sind. Gemäß § 32 Abs. 1 KomHVO NRW sind die örtlichen Vorschriften vom Oberbürgermeister zu erlassen und dem Rat der Stadt Leverkusen zur Kenntnis zu geben.

Die Dienstanweisung über die Einrichtung und Verwaltung der Zahlstellen, Handvorschüsse und Geldannahmestellen vom 09.07.2026 konkretisiert die Vorgaben der Dienstanweisung zu § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen hinsichtlich der Verwaltung und Verwahrung von Barmitteln. Die Dienstanweisung über die Einrichtung und Verwaltung der Zahlstellen, Handvorschüsse und Geldannahmestellen vom 09.07.2026 ist als Anlage beigefügt. Sie wurde im Vorfeld mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14) abgestimmt.

Anlage/n:

2.20.5-Zahlstellen-und-Handvorschuesse